HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 der Richtlinie 90/388/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Fernmeldeorganisationen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte im Bereich relevanter Funkfrequenzen einräumen oder die sie kontrollieren, und die auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung innehaben und ein Kabelfernsehnetz auf der Grundlage ausschließlicher oder besonderer Rechte betreiben, dies nicht in der gleichen rechtlichen Einheit tun, in der sie ihr öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie geeignete Informationen, anhand deren die Kommission feststellen kann, ob diese ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 1 nachgekommen sind.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1078 — BP/Hüls)

(98/C 71/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. Februar 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1078. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.
